



denys\_kuwaiev/Fotolia.de

# GEMEINSAM UNTERWEGS

---

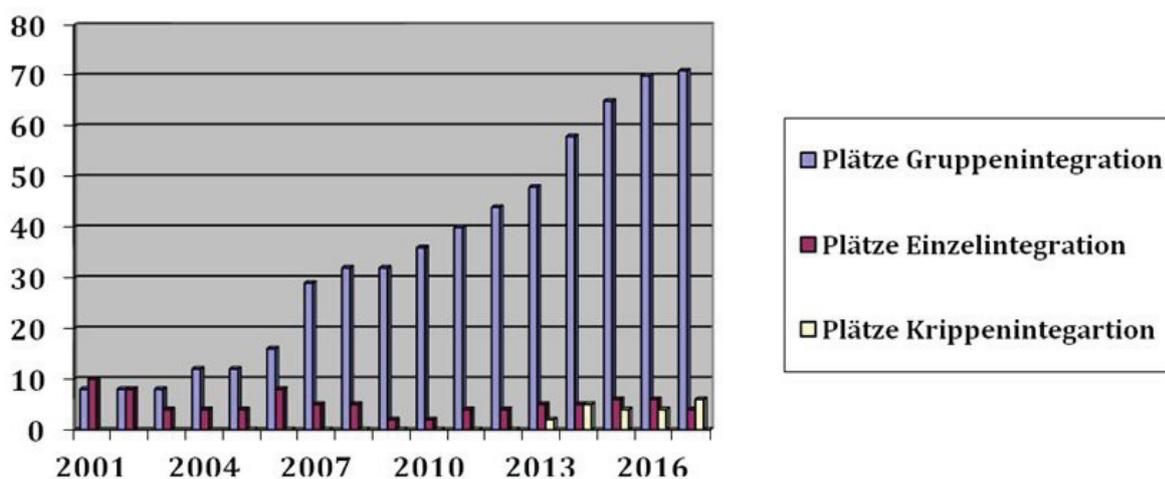
Regionale Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Stadt Hildesheim

## VORWORT

Die Integration von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern in der Stadt Hildesheim begann 2001 mit zunächst 3 integrativen Kindergartengruppen. Heute, 16 Jahre später, ist der Gedanke einer gemeinsamen Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern selbstverständlich geworden und aus der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten nicht mehr wegzudenken.

In der Zeit seit 2001 wurden viele positive Erfahrungen gemacht – und viele weitere Integrationsplätze in Hildesheim geschaffen. Seit 2013 wird zudem in der Betreuungsform Krippe integrativ betreut. Der Ausbau der integrativen Erziehung wird auch zukünftig in Hildesheim konsequent vorangetrieben.

### Entwicklung der Platzzahlen in der Integration



Heute, im Kindergartenjahr 2018/19, werden in Hildesheimer Kindertagesstätten unterschiedlichster Träger in insgesamt 75 Kinder in Gruppenintegration und weitere Kinder in Einzelintegration betreut, gefördert und gebildet. Auch die Kleinsten im Alter von Alter von 1 bis 3 Jahren (jeweils 2 Kinder in 3 Kindertagesstätten) sind nunmehr in die integrative Erziehung einbezogen.

Das übergeordnete Ziel dabei ist es, den Kindern eine gute, bedarfsgerechte und auf die persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Basis ihrer Lernentwicklung anzubieten. In diesem Sinne hat sich die Stadt Hildesheim das Motto des Weltkindertages 2007, abgeleitet aus den Artikeln 2 und 23 der UN Kinderrechtskonvention, zu eigen gemacht:

**„Kinder haben Rechte:  
das Recht anders zu sein und dazuzugehören.“**

Wahlfreiheit, Wohnortnähe und Trägervielfalt sollen dabei weiterhin das Integrationsangebot der Kindertagesstätten in Hildesheim auszeichnen und ein Baustein für Familienfreundlichkeit in Hildesheim sein.

Durch die intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte der Koordinationsgruppe wird für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder die Grundlage geschaffen, in der Gemeinschaft aller Kinder das nötige Maß an individueller Förderung zu erhalten.

Ich freue mich sehr über die qualitätsvolle, engagierte Arbeit, die alle Beteiligten leisten und unterstütze das beharrliche Bestreben, die integrative Arbeit in den Hildesheimer Kindertagesstätten fortzusetzen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Aus diesem Grund sei an dieser Stelle bei den beteiligten Trägern und der Koordinationsgruppe für die gute Zusammenarbeit und Weiterentwicklung der vorliegenden Konzeption gedankt.



Stadtrat Malte Spitzer  
Dezernent für Jugend, Soziales, Schulen und Sport



# INHALT

Vorwort .....	2
1. Einleitung .....	6
2. Rechtliche Grundlagen .....	7
3. Grundsätze der Integration .....	7
4. Zielsetzung der Regionalen Vereinbarung .....	7
5. Zielgruppe .....	8
6. Rahmenbedingungen für integrative Arbeit .....	9
7. Formen integrativer Erziehung .....	9
8. Integrative Gruppe .....	10
9. Integration in der Krippe .....	10
9.1. Rahmenbedingungen für Integration in der Krippe .....	10
9.2. Personalausstattung .....	11
9.3. Sachkosten .....	11
9.4. Übergang von der integrativen Krippe in die Gruppenintegration einer Kindertagesstätte oder einer sonderpädagogischen Einrichtung .....	11
10. Integration im Kindergarten .....	12
10.1. Rahmenbedingungen für Integration im Kindergarten .....	12
10.2. Personalausstattung .....	12
10.3. Sachkosten .....	13
11. Einzelintegration .....	13
11.1. Rahmenbedingungen für Einzelintegration .....	13
11.2. Vereinbarungen und Leistungen der integrativen Erziehung bei Einzelintegration .....	14
11.3. Sachkosten .....	14
12. Integration in altersübergreifenden Gruppen .....	14
12.1. Rahmenbedingungen für Integration in altersüber- greifenden Gruppen .....	14
12.2. Einzelintegration in altersübergreifenden Gruppen .....	15
13. Der Übergang vom Kindergarten in die Schule .....	15
14. Arbeitskreis Integration (AK) – Regionale Koordination für integrative Kinder .....	15
15. Fortbildung, Fachliche Beratung und Supervision .....	16
15.1. Fortbildung .....	16
15.2. Fachliche Beratung .....	16
15.3. Supervision .....	16

16.	Anmeldungen / Koordinierung der Platzvergabe .....	16
16.1.	Anmeldeverfahren für Erziehungsberechtigte .....	16
16.2.	Verfahrensablauf .....	17
16.3.	Anmeldeverfahren für die Kindertagesstätte .....	18
17.	Ausblick .....	18
	Anhang A: Integrationsplätze in Hildesheim .....	19
	Anhang B: weitere Ansprechpartner .....	21
	Anhang C: gesetzliche Grundlagen .....	22
	Auszüge aus den Sozialgesetzbüchern .....	22
	SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe .....	22
	SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen .....	24
	SGB XII Sozialhilfe .....	26
	Eingliederungshilfeverordnung nach SGB XII § 60 .....	27
	Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (Nds. KiTaG) .....	28
	2. DVO-KiTaG .....	29
	Einzelintegration .....	34
	Anhang D: Rechte der Kinder .....	37
	UN Kinderrechtskonvention .....	37
	Mitwirkung .....	39

## 1. EINLEITUNG

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder hat sich fach- und sozialpolitisch inzwischen in Deutschland sowie international durchgesetzt.

Das SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) führt aus, dass „Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.“

Hildesheimer Kindertagesstätten begannen Anfang der 90er Jahre den Gedanken der integrativen Erziehung in die Praxis umzusetzen.

Der Arbeitskreis Integration (AK) – Regionale Koordination für integrative Kinder besteht bereits seit 1997. Der AK ist ein Zusammenschluss von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Vertretungen der sonderpädagogischen Einrichtungen, dem Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim, dem Fachbereich Soziales und Senioren -Bereich Teilhabe und Rehabilitation- und dem Fachbereich Familie, Bildung und Sport -Bereich Tagesbetreuung-. Er tauscht fachliche Erfahrungen aus, wirbt für die Verbreitung integrativen Denkens und Handelns und informiert über die Chancen gemeinsamer Erziehung.

Unabhängig von der Regionalen Vereinbarung sind die bereits bestehenden heil- und sonderpädagogischen Einrichtungen weiterhin fester Bestandteil des Leistungsspektrums der Eingliederungshilfe. Sie stellen aufgrund ihrer umfangreichen heilpädagogischen, psychologischen und therapeutischen Leistungen sicher, dass für alle Kinder mit Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung und deren Eltern ein adäquates Förderangebot vorgehalten werden kann.

Mit der vorliegenden Fortschreibung werden die inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Regionalen Vereinbarung aktuell formuliert und dokumentiert und geben zugleich Denkanstöße für die Zukunft.

**„Es gibt keine Norm für das Menschsein,  
es ist normal verschieden zu sein.“**

(R. v. Weizsäcker)

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der rechtliche Rahmen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren und der Abbau von Benachteiligungen für Kinder mit Behinderung leitet sich u. a. aus internationalen Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 2 und 23) und den Qualitätszielen des Netzwerkes Kinderbetreuung der Europäischen Kommission ab. Rechtliche Regelungen finden sich im Grundgesetz und den Sozialgesetzbüchern VIII, IX und XII sowie dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

Das SGB IX regelt die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Genauer ausgeführt besagt es, dass die Leistung zur Teilhabe unter anderem die persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen/erleichtern soll.

Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sollen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder von ihrem sozialen Umfeld nicht getrennt werden und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.

Auch der niedersächsische Gesetzgeber hat im KiTaG die Tageseinrichtungen beauftragt, insbesondere den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander zu fördern.

Die 2. Durchführungsverordnung (DVO)-KiTaG regelt die Voraussetzungen, Mindestanforderungen und Finanzierungen für eine integrative Betreuung in Kindergarten- und Krippengruppen.

(Ausführliche Gesetzestexte können dem Anhang entnommen werden.)

## 3. GRUNDSÄTZE DER INTEGRATION

Integration ist ein Grundrecht. Es bedeutet gemeinsames Leben von Menschen mit und ohne Behinderung. Integration heißt, alle Kinder ohne Ausschluss zu erziehen, bilden und fördern. Sie erweitert die bisherige Bildungs- und Erziehungspraxis.

Der Mensch ist in all seinen Lebensäußerungen ganzheitlich zu sehen.

## 4. ZIELSETZUNG DER REGIONALEN VEREINBARUNG

- Verlässliche und kontinuierliche Bereitstellung von Integrationsgruppen sowohl im Kindergarten- als auch im Krippenbereich in Tageseinrichtungen für Kinder nach den Bedingungen der DVO-KiTaG
- Wohnortnaher Kindertagesstättenbesuch für alle Kinder
- Integrationsgruppen in Krippen und Kindergärten mit verschiedenen Konzepten, um Eltern Wahlmöglichkeiten anzubieten
- Koordinierung und Regelung der Platzvergabe für Kinder mit Behinderungen (nach SGB IX und XII)
- Heilpädagogische Förderung und Begleitung von Kindern mit Behinderungen nach den Vorgaben der DVO-KiTaG

- Durchführung der notwendigen Therapien für Kinder mit Behinderungen in den Tageseinrichtungen
- Kooperation von Eltern, Pädagogen, Therapeuten, Ärzten, interdisziplinärer Frühförderstelle, Fachbereich Soziales und Senioren und dem Gesundheitsamt
- Jährliche Fachangebote für Mitarbeitende der Integrationsgruppen gemeinsam mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe
- Begleitung des Übergangs in ein individuelles, weiterführendes Betreuungsangebot (z. B. Krippe - Kindergarten - Schule)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Evaluation und Reflexion der Regionalen Vereinbarung

## 5. ZIELGRUPPE

Im KiTaG ist geregelt, dass Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer ortsnahen Kindertagesstätte in einer Gruppe betreut werden sollen. Das Gesetz bezieht sich dabei auf §§ 53, 54 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII). (siehe auch „gesetzliche Grundlagen“).

Dort heißt es:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Auch der § 35 a des SGB VII beschreibt seelisch behinderte Kinder in ähnlicher Weise.

Anspruch auf eine integrative Krippen- bzw. Kindergartenförderung haben Kinder mit:

- Hör- oder Sehbehinderungen
- geistigen Behinderungen oder (schweren) Mehrfachbehinderungen
- Störungen der zentralen Wahrnehmung und Verarbeitung
- Körperbehinderungen (z. B. Bewegungsstörungen, Fehlbildungen)
- seelischen Beeinträchtigungen aus innerer Ursache (z. B. Folgen von Wahrnehmungsstörungen, Aufmerksamkeits- und Aktivitätsstörungen) oder äußerer Ursache (z. B. Traumata, Vernachlässigung)

Gemeinsam ist allen Gesetzestexten, dass es nicht nur auf die Art der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklungsabweichung ankommt, sondern dass durch die Abweichung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich soll auf Grund seiner Behinderung kein Kind, welches einen Rechtsanspruch auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz hat, von der integrativen Förderung ausgeschlossen werden.

Für jedes behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind sind vor Beginn der integrativen Krippen- bzw. Kindergartenaufnahme individuell die notwendigen Rahmenbedingungen zu klären.

## 6. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INTEGRATIVE ARBEIT

- Voraussetzung zur Einrichtung einer integrativen Kindergartengruppe und der Einzelintegration ist die Grundsatzentscheidung des Trägers, das gemeinsame Leben von Kindern mit und ohne Behinderungen in der Einrichtung zu ermöglichen.
- Die Bereitschaft des Mitarbeiterteams eine Kindertagesstätte sich der Herausforderung und der Auseinandersetzung mit der Aufnahme von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und ihren Familien zu stellen, ist eine wichtige Voraussetzung.
- Die räumlichen Voraussetzungen müssen vorhanden sein.
- Das pädagogische Konzept der Einrichtung muss den Grundgedanken der Integration beinhalten oder gegebenenfalls entsprechend erweitert werden. Dieses muss bei Antragstellung dem Niedersächsischen Kultusministerium, FB II - Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Fachdienst Hannover, vorgelegt werden.
- Der Elternbeirat muss in die Planung eingebunden werden.
- Die Kindertagesstätte nimmt mit der Verwaltung der Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim Kontakt auf.
- Eine erweiterte Betriebserlaubnis muss in Absprache mit der Verwaltung der Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim vom Träger der Einrichtung beim Niedersächsischen Kultusministerium, FB II - Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Fachdienst Hannover, beantragt werden. Es erfolgt eine Abstimmung zwischen der Stadt Hildesheim, Bereich Tagesbetreuung und dem Träger der Kindertagesstätte über die Veränderungen bei der Gewährung der Betriebskostenzuschüsse.
- Der Träger der Kindertagesstätte stellt das qualifizierte Personal entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung des Kindertagesstättengesetzes ein.
- Der Träger der Kindertagesstätte sorgt gem. § 11 Abs. 1 KiTaG für eine fachliche Beratung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit dies nicht durch den Träger gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.

## 7. FORMEN INTEGRATIVER ERZIEHUNG

Für die Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Förderung und therapeutische Versorgung von Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedroht hat der Gesetzgeber neben der Aufnahme in Sondereinrichtungen zwei Möglichkeiten für Regeleinrichtungen vorgesehen:

1. Die Erziehung, Bildung und Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderungen in einer integrativen Gruppe einer Regeleinrichtung - **Gruppenintegration**.
2. Die Erziehung, Bildung und Betreuung eines einzelnen Kindes mit Behinderung in einer Regeleinrichtung - **Einzelintegration**.

## 8. INTEGRATIVE GRUPPE

Die Erziehung, Bildung und Betreuung in einer integrativen Krippen- bzw. Kindergarten- gruppe dient der Teilhabe in einem sozialen Gefüge.

- Die Kinder erleben sich in einer ihnen entsprechenden Betreuungsform.
- Die Kinder der Einrichtung lernen einen natürlichen Umgang mit der Unterschiedlichkeit.
- Integration soll „möglichst ortsnah“ erfolgen.
- Eine spezielle Förderung geschieht durch eine zusätzliche heilpädagogische Fachkraft in der Gruppe.
- Diese arbeitet zusammen mit einer Erzieherin und einer qualifizierten Zweitkraft.
- Die Förderung kann durch weitere therapeutische Maßnahmen ergänzt werden.
- Alle pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung bilden sich entsprechend fort.

## 9. INTEGRATION IN DER KRIPPE

### 9.1. Rahmenbedingungen für Integration in der Krippe

- In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung betreut werden
- Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung höchstens zwölf Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung höchstens zehn Kinder umfassen. Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung höchstens zehn Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung höchstens neun Kinder umfassen. Wird lediglich ein Kind mit Behinderung betreut, so handelt es sich hierbei um eine Einzelintegration. Eine Reduzierung der Gruppengröße erfolgt hier auf insgesamt 14 Kinder. Anliegende Tabelle zur Verdeutlichung:

Reguläre Gruppengröße	Reduzierungen
15 Kinder	- 14 Kinder (13 + 1 Kind mit Behinderung) = Einzelintegration - 12 Kinder (10 + 2 Kinder mit Behinderung) - 10 Kinder ( 7 + 3 Kinder mit Behinderung)
12 Kinder, wenn mehr als 7 Kinder unter 2 Jahren betreut werden	- 11 Kinder (10 + 1 Kind mit Behinderung) = Einzelintegration - 10 Kinder ( 8 + 2 Kinder mit Behinderung) - 9 Kinder ( 6 + 3 Kinder mit Behinderung)

- Zusätzlich zum Gruppenraum muss ein Kleingruppenraum oder eine Spielnische vorhanden sein. Diese kann auch im Gruppenraum eingerichtet sein.
- Die sanitären Anlagen müssen den Notwendigkeiten angepasst werden.
- Die Betreuungszeit beträgt mindestens fünf Stunden täglich.

Einer integrativen Krippengruppe steht eine Verfügungszeit von mindestens elf Wochenstunden zu. Davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, um die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

## 9.2. Personalausstattung

Der Träger der Einrichtung stellt die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderliche Personalausstattung sicher. In jeder integrativen Krippengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. An den zusätzlichen Kosten beteiligt sich das Land Niedersachsen im Rahmen der jeweils gesetzlichen Regelungen.

<b>Anzahl der Kinder mit Behinderung</b>	<b>Zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischen Fachkraft</b>
1 Kind	mindestens 10 Stunden pro Woche
2 Kinder	mindestens 25 Stunden pro Woche
3 Kinder	mindestens 35 Stunden pro Woche

Die Betriebserlaubnis für eine Einzelintegration in der Krippe und eine Gruppenintegration wird Kind abhängig erteilt. Ändert sich die Anzahl der Integrationskinder, werden die Personalstunden der Heilpädagogin entsprechend angepasst.

## 9.3. Sachkosten

Hierbei handelt es sich um eine Gesamtvergütung (Personal- und Sachkosten). Diese umfasst auch alle behinderungsbedingt anfallenden zusätzlichen Sachkosten einschließlich der Kosten, die durch einen erforderlichen Transport des Kindes zur Kindertagesstätte entstehen.

<b>Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe</b>	<b>Gesamtvergütung pro Kind und Monat</b>
1 Kind	1.448,34 Euro
2 Kinder	1.670,51 Euro
3 Kinder	1.565,27 Euro

Die Höhe der zu leistenden Pauschale ist abhängig von der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder einer Gruppe.

## 9.4. Übergang von der integrativen Krippe in die Gruppenintegration einer Kindertagesstätte oder einer sonderpädagogischen Einrichtung

Den Übergang von der integrativen Krippe in eine integrative Kindergartengruppe oder eine sonderpädagogische Einrichtung begleitet die heilpädagogische Fachkraft, indem sie mit dem Kind die entsprechenden Gruppen besucht. Auf der Grundlage der Beobachtungen und der Entwicklung des Kindes gibt die heilpädagogische Fachkraft eine Einschätzung über den Betreuungsbedarf für das Kind. In einem gemeinsamen Gespräch mit den Sorgeberechtigten wird über das nachfolgende Betreuungsangebot (integrative Kindergartengruppe oder sonderpädagogische Einrichtung) beraten. Die abschließende Entscheidung über die Betreuungsform obliegt den Sorgeberechtigten.

## 10. INTEGRATION IM KINDERGARTEN

### 10.1. Rahmenbedingungen für Integration im Kindergarten

- Zwei bis maximal vier Kinder mit Behinderung können in einer integrativen Kindergartengruppe aufgenommen werden. Ggf. kann in Ausnahmefällen ein 5. Kind für maximal ein Jahr mit betreut werden. Hierfür ist eine erweiterte Betriebserlaubnis erforderlich.
- Die Gruppenstärke bemisst sich durch die Raumgröße mit 3 qm/Kind. Sie darf insgesamt nicht mehr als 18, jedoch auch nicht weniger als 14 Kinder betragen.
- Zusätzlich zum Gruppenraum muss ein Kleingruppenraum oder eine Spielnische vorhanden sein. Diese kann auch im Gruppenraum eingerichtet sein.
- Die sanitären Anlagen müssen den Notwendigkeiten angepasst werden.
- Die Betreuungszeit beträgt mindestens fünf Stunden täglich.
- Vereinbarungen und Leistungen der integrativen Erziehung bei Gruppenintegration.

Der Träger der Einrichtung ist für die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften und die Schaffung der Rahmenbedingungen nach dieser Vereinbarung verantwortlich.

Die räumlichen Voraussetzungen müssen den Anforderungen des Niedersächsischen Kultusministeriums, FB II - Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Fachdienst Hannover, entsprechen. Insbesondere sollten Nebenräume für Kleingruppen- und Einzeltherapie vorhanden sein.

Die Aufnahme von Kindern in einer integrativen Gruppe und deren Ausscheiden ist sowohl dem Bereich Teilhabe und Rehabilitation als Kostenträger als auch dem Bereich Tagesbetreuung der Stadt Hildesheim umgehend mitzuteilen.

Die Einrichtung und Finanzierung einer integrativen Gruppe ist abhängig von der Erstellung eines pädagogischen Konzeptes durch den Träger der Einrichtung.

Die Einrichtung von Integrationsgruppen geschieht grundsätzlich im Benehmen mit dem Elternbeirat der Kindertagesstätten.

### 10.2. Personalausstattung

Der Träger der Einrichtung stellt die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderliche Personalausstattung sicher. In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. An den zusätzlichen Kosten beteiligt sich das Land Niedersachsen im Rahmen der jeweils gesetzlichen Regelungen. Fachliche Beratung stellt jeder Träger für seine Mitarbeiter sicher. Falls eine solche nicht vorhanden ist, ist sie vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu stellen.

Anzahl der Kinder mit Behinderung	Zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischen Fachkraft
2 bis 4 Kinder	mindestens 25 Stunden pro Woche Betreuungszeit (finanziert wird bis zu einer Vollzeitstelle)

Einer integrativen Kindergartengruppe steht eine Verfügungszeit von mindestens 16 Wochenstunden zu. Davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, um die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

### 10.3. Sachkosten

Die Sachkosten sind grundsätzlich durch die monatliche Erstattungspauschale des Sozialhilfeträgers in Höhe von zurzeit 373,24 € abgedeckt. Die sächliche Ausstattung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des betreuten Kindes. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Leistungen gewährt.

Eventuell anfallende Kosten für den Transport des Kindes werden nur in begründeten Ausnahmefällen von der Kindertagesstätte übernommen. Die Entscheidung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, trifft der Träger der Einrichtung vor Aufnahme des Kindes.

## 11. EINZELINTEGRATION

Die Einzelintegration ist dort sinnvoll, wo ein einzelnes Kind ortsnah in der Regeleinrichtung betreut werden soll und keine Gruppenintegration angeboten werden kann.

- Das Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedroht erlebt sich in einer ihm entsprechenden Betreuungsform.
- Die Kinder der Einrichtung lernen einen natürlichen Umgang mit der Unterschiedlichkeit.
- Integration geschieht im direkten sozialen Umfeld.
- Eine spezielle Förderung geschieht durch eine heilpädagogische Fachkraft, die mit 10 Stunden wöchentlich in der Gruppe, gemeinsam mit einer Erzieherin und einer Zweitekraft, arbeitet. Gewünscht sind hier zusätzlich mindestens 2 Stunden Verfügungszeit.
- Die Förderung der Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht, kann durch weitere therapeutische Maßnahmen ergänzt werden.
- Alle pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung bilden sich entsprechend fort.

### 11.1. Rahmenbedingungen für Einzelintegration

- Gruppenstärke nicht mehr als 20 Kinder bei entsprechender Raumgröße
- Nur eine Einzelintegration pro Einrichtung
- Einzelintegration kann nicht eingerichtet werden, wenn in derselben Kindertagesstätte bereits eine Gruppenintegration vorhanden ist
- Gruppenintegration geht vor Einzelintegration
- Die Betreuungszeit beträgt mindestens 5 Stunden täglich

Anzahl der Kinder mit Behinderung	Zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischen Fachkraft
1 Kind	mindestens 10 Stunden pro Woche

## 11.2. Vereinbarungen und Leistungen der integrativen Erziehung bei Einzelintegration

Die Aufnahme von Kindern in Einzelintegrationsmaßnahmen ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtig und bedarf einer Absprache mit dem Bereich Tagesbetreuung der Stadt Hildesheim.

Das Ausscheiden eines Kindes mit Behinderung aus einer Einzelintegrationsmaßnahme ist sowohl der Aufsichtsbehörde, dem Bereich Teilhabe und Rehabilitation als Leistungsträger als auch dem Bereich Tagesbetreuung der Stadt Hildesheim umgehend mitzuteilen.

Der Träger der Einrichtung klärt die Durchführung der Integrationsmaßnahme im Benehmen mit dem Elternbeirat.

## 11.3. Sachkosten

Die Sachkosten sind auch bei der Einzelintegration grundsätzlich durch die monatliche Erstattungspauschale des Sozialhilfeträgers in Höhe von zurzeit 373,24 € abgedeckt. Die sächliche Ausstattung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des betreuten Kindes. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Leistungen gewährt.

Eventuell anfallende Kosten für den Transport des Kindes werden nur in begründeten Ausnahmefällen von der Kindertagesstätte übernommen. Die Entscheidung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, trifft der Träger der Einrichtung vor Aufnahme des Kindes.

# 12. INTEGRATION IN ALTERSÜBERGREIFENDEN GRUPPEN

## 12.1. Rahmenbedingungen für Integration in altersübergreifenden Gruppen

Die Rahmenbedingungen für Integration in altersübergreifenden Gruppen gelten analog zu den Rahmenbedingungen der integrativen Kindergartengruppen. Es dürfen allerdings nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren in dieser Gruppe betreut werden. Weiterhin müssen mindestens zwei Kinder mit besonderem Förderbedarf im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein (s. dazu § 2 Abs. 3 der 2. DVO KiTaG).

Gruppengröße	davon	davon
maximal 18 Kinder	maximal 4 Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedroht	mindestens 2 Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
	maximal 3 Kinder unter 3 Jahren	-
mindestens 5 Stunden Betreuungszeit täglich		
mindestens 3 qm/Kind Fläche im Gruppenraum (= 54 qm)		

## 12.2. Einzelintegration in altersübergreifenden Gruppen

Die Rahmenbedingungen für Einzelintegration in altersübergreifenden Gruppen gelten analog zu den Rahmenbedingungen der integrativen Kindergartengruppen. Allerdings ist die Anzahl der Kinder im Alter von unter 3 Jahren auf maximal 3 zu begrenzen.

Gruppengröße	davon
maximal 20 Kinder	maximal 3 Kinder unter 3 Jahren
mindestens 5 Stunden Betreuungszeit täglich	

## 13. DER ÜBERGANG VOM KINDERGARTEN IN DIE SCHULE

In der Regel finden im letzten Jahr vor der Schule Schulanfängerprogramme in der Kindertagesstätte statt, an denen alle schulpflichtigen Kinder teilnehmen. Dieses geschieht sowohl in Kleingruppen als auch in der gesamten Gruppe der Schulanfänger. Begleitet wird das Integrationskind vom pädagogischen Fachpersonal oder von der heilpädagogischen Fachkraft. Die Beobachtungen aus der gesamten Kindergartenzeit und diesem Vorschuljahr sind im Gespräch mit den Sorgeberechtigten Ausgangspunkt für die Wahl der weiteren Schulform. Die Kontakte bzw. den Übergang zur Schule begleitet die heilpädagogische Fachkraft in Absprache mit den Eltern des Integrationskindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die jeweilige Schulleitung.

## 14. ARBEITSKREIS INTEGRATION (AK) - REGIONALE KOORDINATION FÜR INTEGRATIVE KINDER

Im Rahmen der integrativen Arbeit hat der AK eine besondere Bedeutung. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen der Fachbereiche Familie, Bildung und Sport sowie Soziales und Senioren, des Gesundheitsamtes, der Einrichtungsleitungen, der sonderpädagogischen Einrichtungen und der Frühförderstelle. Der AK kann bedarfsorientiert für weitere Mitglieder geöffnet werden.

### Aufgaben des AKs:

- Die Weiterentwicklung und Umsetzung der Regionalen Vereinbarung
- Fachlich/inhaltliche Diskussion von Themen, die für die gemeinsame Erziehung relevant sind
- Fortschreibung der Bedarfszahlen
- Überprüfung der Anzahl der integrativen Einrichtungen und deren Standorte
- Empfehlung bei der Auswahl von neuen Gruppenintegrationen
- Begleitung der Fachpraxis
- Diskussion des weiteren Umgangs mit Anträgen auf Einzelintegration
- Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkarbeit zu Themen der gemeinsamen Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderungen in Kindergarten und Schule

Ihm obliegt die Koordination zwischen allen beteiligten Institutionen. Er orientiert sich bei seinem Handeln an den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Entscheidungsbefugnisse der beteiligten Institutionen bleiben davon unberührt.

Der AK trifft sich viermal jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf.

## 15. FORTBILDUNG, FACHLICHE BERATUNG UND SUPERVISION

### 15.1. Fortbildung

Die Träger haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter/innen sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fortbilden. Die Kosten sind über die Sachkostenpauschale des Kostenträgers intern abzurechnen.

Die Stadt Hildesheim und der öffentliche Jugendhilfeträger bieten jährliche Angebote zu Fortbildung und zum Austausch der Fachkräfte in Integrationskindertagesstätten an.

### 15.2. Fachliche Beratung

Den Fachkräften der integrativen Arbeit wird vom Träger eine fachliche Beratung zur Verfügung gestellt. Falls diese nicht vorhanden ist, ist sie vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu stellen.

### 15.3. Supervision

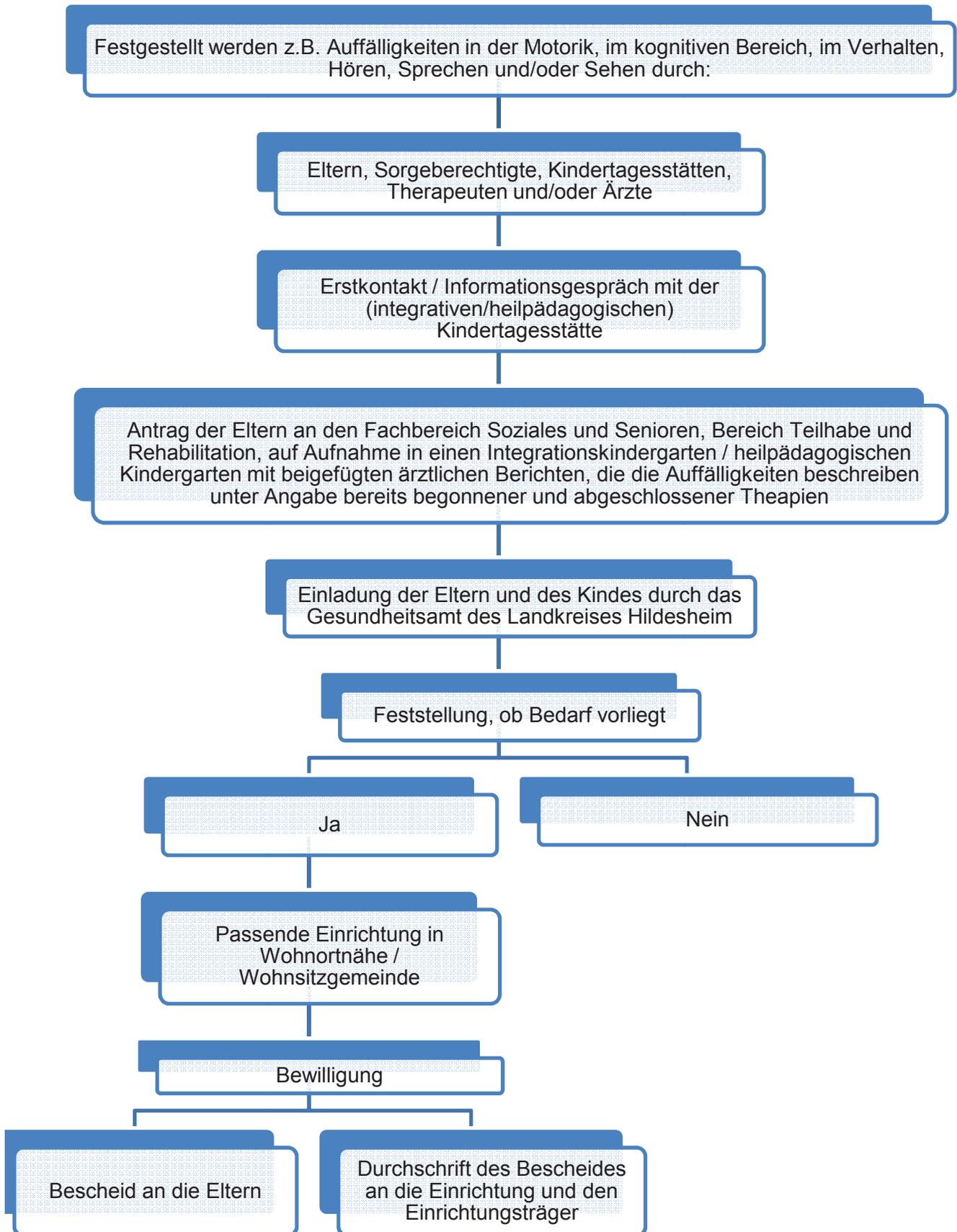
Supervision ist ein fester Bestandteil der integrativen Arbeit und dient dem Ausbau und der Sicherstellung der Qualität in der pädagogischen Arbeit. Die Supervision wird von den Trägern eigenständig organisiert.

## 16. ANMELDUNGEN / KOORDINIERUNG DER PLATZVERGABE

### 16.1. Anmeldeverfahren für Erziehungsberechtigte

- Wahl der Kindertagesstätte.
- Die Eltern eines Kindes mit Behinderung oder eines von Behinderung bedrohten Kindes nehmen Kontakt mit dem Bereich Tagesbetreuung, dem Bereich Teilhabe und Rehabilitation oder dem Familienbüro der Stadt Hildesheim auf und erkundigen sich nach einem Integrationsplatz in Wohnortnähe.
- Die Eltern stellen beim Fachbereich Soziales und Senioren der Stadt Hildesheim, Bereich Teilhabe und Rehabilitation nach SGB XII als dem herangezogenen Sozialhilfeträger einen Antrag auf Eingliederungshilfe in Form von heilpädagogischen Leistungen für Kinder vor der Einschulung. Von dort wird eine Untersuchung beim Gesundheitsamt veranlasst.
- Liegen auf Grund der Stellungnahme des Gesundheitsamtes die Voraussetzungen für die integrative Betreuung in der Kindertagesstätte vor, gibt der Bereich Teilhabe und Rehabilitation nach SGB XII eine Kostenzusage gegenüber den Sorgeberechtigten ab. Darüber hinaus informiert er die Kindertagesstätte sowie den Bereich Tagesbetreuung.

## 16.2. Verfahrensablauf



### 16.3. Anmeldeverfahren für die Kindertagesstätte

Die Anmeldung eines Kindes für einen Integrationsplatz wird an den Bereich Teilhabe und Rehabilitation gemeldet.

Nach Rücksprache mit dem AK erfolgt entweder der Hinweis an die Eltern, das Kind in einer anderen Kindertagesstätte anzumelden, wenn:

- in der gewählten Kindertagesstätte bereits alle Integrationsplätze belegt sind
- sich eine andere Kindertagesstätte näher am Wohnort der Eltern befindet

oder es erfolgt die Zusage der Aufnahme unter dem Vorbehalt der Kostenzusage.

Die Kindertagesstätte unterstützt die Eltern bei allen notwendigen Schritten im Anmelde- und Antragsstellungsverfahren.

Zu berücksichtigen ist, dass Kinder, die die Kindertagesstätte bereits besuchen und Kinder, die im Stadtteil oder in unmittelbarer Nähe der Kindertagesstätte wohnen, bevorzugt aufzunehmen sind.

Der Besuch einer wohnortnahen Kindertagesstätte unterstützt soziale Kontakte zu anderen Kindern auch außerhalb der Betreuungszeiten sowie regelmäßige Kontakte der Eltern zu den Fachkräften und anderen Eltern in der Kindertagesstätte.

Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Hildesheim haben, dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller für einen Integrationsplatz angemeldeten Kinder noch freie Plätze verfügbar sind, die sonst nicht belegt werden könnten.

## 17. AUSBLICK

Die Regionale Vereinbarung befindet sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess.

Wesentliche Elemente der Prozesssteuerung sind:

- die Rahmenbedingungen durch das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz
- die Kooperation von Fachkräften aus Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Medizin, Therapie, Verwaltung sowie den Eltern
- die Tätigkeit des AKs

**Zukünftige Themen werden sein:**

- Zeitnahe Lösungsmöglichkeiten für Kinder zu finden, bei denen im Laufe des Kindergartenjahres der Bedarf auf einen Integrationsplatz festgestellt wird
- Hinwirkung auf kleinere Gruppengrößen oder einen erweiterten Personaleinsatz mit Hinweis auf § 7 KiTaG für Kinder mit höherem Förder- und Betreuungsbedarf zum Beispiel im sozialemotionalen Bereich
- Auf- und Ausbau der Betreuungszeiten für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Integrative Erziehung im Bereich Hort
- Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule
- Impulse für die Integrative Erziehung im Primarbereich

## ANHANG A: INTEGRATIONSPLÄTZE IN HILDESHEIM

### Integrationsplätze in Krippe und Kindergarten

**Ev. - luth. Kita Familienzentrum St. Thomas**

Friedrich-Lekve-Str. 11, 31135 Hildesheim

Telefon: 05121/59284

E-Mail: kita.st.thomas@arcor.de

**Städt. Kita Familienzentrum Maluki**

Martin-Luther-Str. 26, 31137 Hildesheim

Telefon: 05121/53595

E-Mail: kita-familienzentrum-maluki@stadt-hildesheim.de

**Städtische Kita Zeppelinstraße**

Zeppelinstr. 30, 31135 Hildesheim

Telefon: 05121/58586

E-Mail: kita-zeppelinstrasse@stadt-hildesheim.de

### Integrationsplätze im Kindergarten

**AWO Kindertagesstätte Elise Bartels**

Wiesenstr. 24, 31134 Hildesheim

Telefon: 05121/81446

E-Mail: kita.hildesheim.wiesenstrasse@awo-juki.de

**AWO Kindertagesstätte Familienzentrum Itzum**

Spandauer Weg 41, 31141 Hildesheim

Telefon: 05121/860656

E-Mail: kita.itzum@awo-juki.de

**Ev. - luth. Kita Oberlin**

Binderstr. 34a, 31141 Hildesheim

Telefon: 05121/33563

E-Mail: kts.oberlin.hildesheim@gmx.de

**Ev. - luth. Kita Familienzentrum St. Thomas**

Friedrich-Lekve-Str. 11, 31135 Hildesheim

Telefon: 05121/59284

E-Mail: kita.st.thomas@arcor.de

**Ev. - luth. Kita Käthes Nest**

Zeppelinstr. 26, 31135 Hildesheim

Telefon: 05121/54387

E-Mail: kaethes.nest@martin-luther-kirche.de

**Ev. - luth. Markus Kita**

Ulmenweg 11, 31139 Hildesheim

Telefon: 05121/42269

E-Mail: KTS.Markus.Hildesheim@evlka.de

**Ev. - luth. Kita Pferdeanger**

Am Pferdeanger 30, 31137 Hildesheim

Telefon: 05121/12288

E-Mail: kts.pferdeanger.hildesheim@evlka.de

**Kath. Kita St. Antonius**

Hinter dem Dorfe 24, 31139 Hildesheim

Telefon: 05121/62362

E-Mail: kita-st.antonius@caritas-hildesheim.de

**Kath. Kita St. Vincenz**

Brühl 38, 31134 Hildesheim

Telefon: 05121/1767799

E-Mail: kita-st.vincenz@caritas-hildesheim.de

**Kath. Kita Familienzentrum St. Bernward**

Wohl 22 d, 31134 Hildesheim

Telefon: 05121/37303

E-Mail: kita-st.bernward@caritas-hildesheim.de

**Kindertagesstätte Lindholzpark**

Sohldfeld 2, 31139 Hildesheim

Telefon: 05121/266827

E-Mail: kita-lindholzpark@t-online.de

**Städtische Kita Nordlicht**

Peiner Str. 92, 31137 Hildesheim

Telefon: 05121/515087

E-Mail: kita-nordlicht@stadt-hildesheim.de

**Städtische Kita Körnerstraße**

Körnerstraße 50, 31141 Hildesheim

Telefon: 05121/84548

E-Mail: kita-koernerstrasse@stadt-hildesheim.de

## ANHANG B: WEITERE ANSPRECHPARTNER

Institution	Anschrift	Ansprechpartner	Telefon E-Mail
Stadt Hildesheim Fachbereich Soziales und Senioren -Bereich Teilhabe und Rehabilitation-	Hannoversche Str.6 31134 Hildesheim	Frau Dettmar	05121/301-4320 j.dettmar@stadt-hildesheim.de
Stadt Hildesheim Fachbereich Soziales und Senioren -Bereich Teilhabe und Rehabilitation-	Hannoversche Str.6 31134 Hildesheim	Herr Möller	05121/301-4317 a.moeller@stadt-hildesheim.de
Stadt Hildesheim Fachbereich Familie, Bildung und Sport -Bereich Tagesbetreuung-	Markt 2 31134 Hildesheim	Frau Nestmann	05121/301-4469 b.nestmann@stadt-hildesheim.de
Stadt Hildesheim Familienbüro	Markt 2 31134 Hildesheim	Frau Markowic	05121/301-4545 familienbuero@stadt-hildesheim.de
Landkreis Hildesheim Gesundheitsamt	Ludolfinger Str. 2 31137 Hildesheim	Frau Tass	05121/309-7222 stefanie.tass@landkreishildesheim.de
Niedersächsisches Kultusministerium -Landesjugendamt- FB II - Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder - Fachdienst Hannover	Marienstrasse 34-36 30171 Hannover	Frau Bungeroth	0511/120-7606 anke.bungeroth@mk.niedersachsen.de
Förderzentrum im Bockfeld Frühförderung	Im Bockfelde 84 31137 Hildesheim	Frau Loose	05121/9655-42 therapie@fzbhi.de

## ANHANG C: GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### Auszüge aus den Sozialgesetzbüchern (SGB)

#### SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

##### § 22

##### Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

##### § 22a

##### Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

### § 35a

#### **SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. ....
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,.....geleistet.

(3) .....

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

## **SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

### **§ 2 Behinderung**

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

### **§ 4 Leistungen zur Teilhabe**

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

(3) Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

## § 55

### Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. ....
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
5. ....
6. ....
7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

## **SGB XII Sozialhilfe**

### **§ 13 Leistungen in Einrichtungen**

(beschreibt den Vorrang ambulanter vor teilstationären Leistungen und teilstationärer vor stationären Leistungen)

### **§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe**

(1) Personen, die durch eine Behinderung ... wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, ....

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.....

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, .....

(4) .....

### **§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe**

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere (Nennung von Hilfen zu Schule und Beruf)

(2).....

# Eingliederungshilfeverordnung nach SGB XII § 60

## § 1

### Körperlich wesentlich behinderte Menschen

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
  - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
  - b) durch Buchstabe a nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

## § 2

### Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

## § 3

### Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

# Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (Nds. KiTaG)

## § 2

### Auftrag der Tageseinrichtungen

(1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Tageseinrichtungen sollen insbesondere

die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,  
sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,  
ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,  
die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,  
den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,  
die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.

## § 3

### Arbeit in der Tageseinrichtung

(6) Kinder, die eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben und leistungsberechtigt gem. § 53 Abs. 1 SGB XII sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2) gemeinsam Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen.

# **Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG)**

**Vom 16. Juli 2002**

Zum 23.08.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: g 5 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477)

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) wird verordnet:

## **§1**

### **Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten**

(1) Gruppen in Kindertagesstätten einschließlich Kleiner Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), dürfen nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt sind. Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. Der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben.

(2) Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.

## **§2**

### **Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen**

(1) Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Kindergartengruppen, in denen mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, für die ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. Ein besonderer Aufwand für die Förderung besteht, wenn der Träger der Sozialhilfe je Kind einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat. Bei einem geringeren heilpädagogischen Förderbedarf besteht grundsätzlich kein besonderer Aufwand für die Förderung.

(2) Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 sein. Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts die Zahl der Kinder mit Behinderung im Sinne des

Absatzes 1 in einer integrativen Kindergartengruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt. Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts nur dann eine weitere integrative Kindergartengruppe eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.

(3) In einer integrativen Kindergartengruppe, die als altersübergreifende Gruppe geführt wird, dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. Von den Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.

(4) In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder
2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Kindergartengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

(6) Integrative Kindergartengruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.

(7) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Kindergartengruppe mindestens 3 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind umfassen. Die weiteren Räume und Außenflächen zum Spielen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen.

### **§3**

#### **Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten**

(1) Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Krippengruppen und integrative Kleine Kindertagesstätten, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung betreut wird, für das ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 betreut werden. Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zwölf Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder umfassen. Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens neun Kinder umfassen.

(3) Wird nur ein Kind mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer Krippengruppe oder einer kleinen Kindertagesstätte betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 1. DVO-KiTaG um ein Kind. Wenn in einer Kleinen Kindertagesstätte eine zweite Kraft regelmäßig tätig ist, kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden.

(4) In jeder integrativen Krippengruppe muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Krippengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens elf Wochenstunden zu gewähren; davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

#### **§4**

#### **Mindestanforderungen an Kinderspielkreise**

(1) Kinderspielkreise, in denen Kinder mindestens zehn Stunden in der Woche betreut werden, müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

1. ein Gruppenraum mit mindestens 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind,
2. eine Teeküche oder Küchenzeile,
3. eine Außenfläche zum Spielen.

Der Garderobenbereich muss sich außerhalb des Gruppenraums befinden.

(2) Eine Gruppe darf bis zu 20 Kinder umfassen. 2 Bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 KiTaG und des § 1 der 1. DVO-KiTaG darf eine Gruppe bis zu 25 Kinder umfassen.

(3) Die Gruppenleitung darf einer Spielkreisgruppenleiterin oder einem Spielkreisgruppenleiter mit entsprechendem Befähigungsnachweis übertragen werden. In jeder Gruppe muss als zweite Kraft eine Spielkreisbetreuerin oder ein Spielkreisbetreuer regelmäßig tätig sein, die oder der mindestens an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen hat. Es können auch Fachkräfte mit einer Befähigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KiTaG eingesetzt werden.

(4) In Gruppen, durch die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann (§ 12 Abs. 3 KiTaG), ist den Fach- und Betreuungskräften insgesamt eine Freistellungs- und Verfügungszeit von mindestens fünf Stunden wöchentlich zu gewähren. Die Betreuung in den Gruppen soll in der Regel durch dieselbe Gruppenleitung und zweite Kraft erfolgen.

(5) Besteht im Einzugsbereich eines eingruppigen Kinderspielkreises zusätzlich zu der bestehenden Gruppe Bedarf an Kinderspielkreisplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen. Die Freistellungs- und Verfügungszeit für die Betreuung der Gruppe beträgt insgesamt mindestens drei Stunden.

## §5

### Ermittlung der Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a und 18 Abs. 1 KiTaG

(1) Der Finanzhilfebetrag ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale. Abweichend von Satz 1 sind für die Berechnung des Finanzhilfebetrags für die Fach- und Betreuungskräfte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG anstelle der vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden die Stunden zugrunde zu legen, für die nach § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KiTaG Finanzhilfe gewährt wird. Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach den Sätzen 1 und 2 ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.

(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 oder § 16 a KiTaG, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.

(3) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. je sozialpädagogischer Fachkraft
  - a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Fach- oder Betreuungskraft oder
  - b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

1 113 Euro,

2. je sonstiger Fach- oder Betreuungskraft im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG

- a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als zweite Fach- oder Betreuungskraft,
- b) in einer Krippengruppe als dritte Fach- oder Betreuungskraft oder
- c) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

956 Euro und

3. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik

532 Euro.

Die Beträge in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.

Auf den Personenkreis nach § 23 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 KiTaG ist Satz 1 Nr. 2 und auf den Personenkreis nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG ist Satz 1 Nr. 3 anzuwenden.

(4) Für die nach § 2 Abs. 4 in einer integrativen Kindergartengruppe erforderlichen Kräfte gilt Folgendes:

1. für die sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ist die Finanzhilfepauschale abweichend von Absatz 2 45 vom Hundert des Betrages nach Absatz 3, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 erfüllt sind,
2. für die dritte Kraft wird Finanzhilfe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gewährt, sofern diese Kraft eine der in § 4 Abs. 3 KiTaG genannten Befähigungen besitzt,
3. für die in den Nummern 1 und 2 genannten Kräfte in integrativen Kindergartengruppen im Sinne des § 2 Abs. 3 wird der Finanzhilfesatz nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 und des § 16 a Abs. 2 KiTaG ermittelt.

(5) Für eine in einer integrativen Krippengruppe tätige sozialpädagogische Fachkraft wird die Finanzhilfe nach § 16 a Abs. 1 KiTaG um 25 vom Hundert erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

(6) Die Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Einrichtung oder einzelner Gruppen nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.

## §6

### Abrechnung der Finanzhilfe

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kindergartenjahr. 2 Der Antrag auf Finanzhilfe muss für jede Einrichtung gesondert mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum Ende des Abrechnungszeitraums bei der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein. 3 Er muss Namen, Vornamen und die regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungszeiten der in den Einrichtungen beschäftigten Kräfte enthalten.

(2) Die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem Träger der Einrichtung auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des neuen Abrechnungszeitraums Zahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraums für die Einrichtung bewilligten Finanzhilfe.

(3) Der Träger ist verpflichtet, der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Nach Eingang des Finanzhilfeantrags kann die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Abschlagszahlungen leisten. Maßstab für die Bemessung der Abschläge sind insbesondere die Einrichtungsgröße (Anzahl der Gruppen) sowie der Betreuungsumfang.

(5) Für eine in einer integrativen Krippengruppe tätige Sozialpädagogische Fachkraft wird die Finanzhilfe nach § 16 a Abs. 1 KiTaG um 25 vom Hundert erhöht, wenn am Stichtag nach Abs. 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

# Kostenübernahme für die Betreuung von einzelnen Kindern in Regelkindergärten als Maßnahmen der Eingliederungshilfe i.S. der §§ 53 und 54 SGB XII

## Einzelintegration

RdErl. D. MS v. 05.05.97 – 103-43 321/1 – (Nds MBl. S. 769) im Einvernehmen mit dem MK  
**Bezug:** RdErl. V. 19.06.1992 (Nds. MBl. S. 1281)

1. Gemäß § 1 Abs. 1 der 2. DVO-KiTaG dürfen integrative Gruppen nur eingerichtet werden, wenn die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der behinderten Kinder sowie die Fortbildung der Fachkräfte in einem bestimmten Gebiet sichergestellt sind. Die Träger der Einrichtungen, die zuständigen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die nötigen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen.

Des Weiteren regelt § 1 Abs. 3 der 2. DVO-KiTaG, dass eine integrative Gruppe nicht weniger als 14 Kinder umfassen soll und höchstens 18 Kinder umfassen darf. Von den Kindern dürfen nicht weniger als 2, höchstens jedoch 4 behindert sein. Aus organisatorischen Gründen kann die Zahl der behinderten Kinder in der Gruppe für höchstens ein Jahr auf 5 erhöht werden, wenn das LJA zugestimmt hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass kein Kind auf Grund von Art oder Schwere seiner Behinderung ausgeschlossen werden darf.

Behinderte Kinder haben danach die Möglichkeit, entweder eine integrative Gruppe oder eine Sonderkindergartengruppe zu besuchen.

2. Zwar stellt die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen nach der 2. DVO-KiTaG die eigentlich gebotene Form der integrativen Betreuung dar, diese kann jedoch auf Grund unterschiedlicher Hinderungsgründe, z.B. wegen der zum Teil ländlichen Struktur Niedersachsens, nicht immer realisiert werden.

Um jedem behinderten Kind die Möglichkeit einer wohnortnahen Integration anbieten zu können, übernimmt der überörtliche Träger der Sozialhilfe unter den in Nr. 3 genannten Voraussetzungen pauschal zur Abdeckung aller Aufwendungen einen Betrag in Höhe von 2.525 DM pro Monat und behindertem Kind, wenn ein einzelnes anerkannt wesentlich behindertes Kind in einer Regeleinrichtung betreut wird. Dies gilt auch dann, wenn der aufnehmende Regelkindergarten im Geltungsbereich einer Vereinbarung nach § 1 Abs. 1 der 2. DVO-KiTaG liegt.

3. Für die Kostenübernahme nach Nr. 2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

**3.1** Es handelt sich um ein einzelnes nicht nur vorübergehend wesentlich behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind, für welches das NLZSA\* nach § 3 Nr. 1 der Heranziehungsverordnung AG BSHG die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Zeitpunkt der Aufnahme anerkannt hat.

**3.2** Die seitens des Kindergartens vorgehaltenen oder vorgesehenen Fördermaßnahmen für das behinderte Kind sind grundsätzlich geeignet, den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchs. A und des § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG zu entsprechen; insbesondere

**3.2.1** darf die Gruppe einschließlich des behinderten Kindes nicht mehr als 20 Kinder umfassen,

**3.2.2** müssen in der Gruppe

**3.2.2.1** eine staatlich anerkannte Erziehung oder ein staatlich anerkannter Erzieher, eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge, eine Heilpädagogin oder ein Heilpädagoge als Gruppenleitung tätig

**3.2.2.2** und eine weitere Fachkraft mit einschlägiger Ausbildung vorhanden sein,

**3.2.2.3** muss eine der beiden in der Gruppe tätigen Fachkräfte über eine heilpädagogische berufliche Qualifikation als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger verfügen. Bei anderen heil- oder sonderpädagogischen Qualifikationen bedarf es einer Ausnahme durch das Landesjugendamt. Eine Qualifikation i.S. der Sätze 1 und 2 bedarf es nicht, wenn die Leistung nach Nr. 3.2.3 durch eine dritte Kraft mit einer Ausbildung nach Satz 1 erbracht wird,

**3.2.3** auf der Grundlage eines vor dem vom Kindergarten jeweils gewählten Planungszeitraum und nach Maßgabe dessen Konzeption erstellen schriftlichen Angebotsplans mindestens zehn auf drei bis fünf Werktagen verteilten Wochenstunden mit individuell auf das behinderte Kind ausgerichteten heil- oder sonderpädagogischen Fördermaßnahmen – auch im Gruppen- oder Kleingruppenrahmen – erbracht werden. Planungsänderungen sind ebenfalls schriftlich zu dokumentieren.

**3.3** Die tägliche Betreuungszeit muss mindestens fünf Zeitstunden betragen.

**3.4** Die oder der Personensorgeberechtigte oder die Personensorgeberechtigten haben sich mit den vorgehaltenen oder vorgesehenen Maßnahmen schriftlich einverstanden erklärt.

**3.5** Der Kindergarten verfügt über die für die Betreuung eines behinderten Kindes i.S. der §§ 39, 40 und 100 BSHG erforderliche Ergänzung der nach § 45 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) erteilten Erlaubnis. Zur Erteilung dieser Erlaubnisergänzung legt der Einrichtungsträger dem NLJA rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes eine kurze Darstellung der zu schaffenden oder vorhandenen sächlichen und personellen Voraussetzungen sowie des Angebotsplans nach Nr. 3.2.3 vor.

**4.** Stellt das NLJA bei einer örtlichen Prüfung nach § 46 KJHG fest, dass kein Angebotsplan i.S. der Nr. 3.2.3 vorliegt oder dass die Durchführung des Angebotsplans die dort genannten Anforderungen unterschreitet, so unterrichtet es den für den Standort des Kindergartens zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger.

**4.1** Dieser fordert die Einrichtung schriftlich auf, den Mangel umgehend abzustellen und

**4.2** senkt den monatlichen Pauschalbetrag ab dem laufenden Monat auf 2.000 DM ab.

**4.3** Wird die Leistung nach Nr. 3.2.3 nicht binnen vier Wochen nach der schriftlichen Aufforderung in vollem Umfang erbracht, so ist die einzelintegrative Maßnahme nicht mehr als geeignete Maßnahme der Eingliederungshilfe anzusehen mit der Folge, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe zum ersten des Monats, der auf den Ablauf der oben genannten vier Wochen folgt, keine Kosten mehr übernimmt.

**4.4** Weist der Träger nach, dass die Leistung nach Nr. 3.2.3 wieder im vollen Umfang erbracht wird, so erhält er ab dem 1. des Folgemonats die ungekürzte Pauschale.

**5.** Die Pauschalbeträge erhöhen sich 1998 um 1 v.H. Ab 1999 wird der zwischen dem Land und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vereinbarte Vorgabewert für Einrichtungen der Behindertenhilfe als Steigerungssatz angewendet.

**6.** Für die Durchführung der Nr. 4 ist das NLJA, für die der Nrn. 4.1 bis 4.4 der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe werden darüber hinaus gebeten, für behinderte Kinder, bei denen die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen, die zu übernehmenden Kosten in die namenlose Sammelabrechnung einzustellen.

**7.** Dieser Erlass tritt am 01.08.1997 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

## ANHANG D: RECHTE DER KINDER

### UN Kinderrechtskonvention

Prinzipiell sind alle Rechte der Konvention gleich viel wert. Keinem Recht kommt vor einem anderen Recht Vorrang zu. Dennoch gibt es vier Leitgedanken oder auch Grundprinzipien, die für alle Rechte der Konvention grundlegend sind. Diese sind:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung (also das Verbot der Diskriminierung) - Artikel 2
2. Das Wohl des Kindes und der/s Jugendlichen - Artikel 3, Abs. 1
3. Die Existenzsicherung, also das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung - Artikel 6
4. Die Achtung der Meinung der Kinder und Jugendlichen - Artikel 12

#### Artikel 2

##### Verbot der Diskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

#### Artikel 23

##### Soziale Integration von Kindern mit Behinderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste,

Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitationserziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

## **Qualitätsziele des Netzwerkes Kinderbetreuung der Europäischen Kommission**

Im Jahr 1996 veröffentlichte eine Organisation mit der unhandlichen Bezeichnung „Netzwerk Kinderbetreuung und andere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer der Europäischen Kommission“ 40 Qualitätsziele für Kindertageseinrichtungen. Diese Ziele sollen im Rahmen eines zehnjährigen Aktionsprogramms von allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umgesetzt werden.

**Ziel 15:** Alle Kinder mit Behinderungen sollten das Recht auf Zugang zu den gleichen Einrichtungen wie andere Kinder haben, allerdings mit einer angemessenen personellen Ausstattung und der Hilfe von Spezialisten/Spezialistinnen.

## AN DER ÜBERARBEITUNG DIESER REGIONALEN VEREINBARUNGEN HABEN MITGEWIRKT:

- Anke Bungeroth, Niedersächsisches Kultusministerium
- Miriam Erler, Heilpädagogin der kath. Caritas-Kita St. Antonius
- Beate Hufnagel, Leiterin der Ev.-luth. Kita Pferdeanger
- Cornelia Knölke, Leiterin der AWO Kita Familienzentrum Itzum
- Bianca Nestmann, Bereich Tagesbetreuung der Stadt Hildesheim
- Ana Vázquez, Leiterin des Ev. - luth. Kita Familienzentrum St. Thomas
- Ursula Wolter-Gottsknecht, Leiterin der städt. Kita Zeppelinstraße

